

1 Jahr kostendeckende Einspeisevergütung

Autor(en): **Frei, Hans-Heiri**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **100 (2009)**

Heft 12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-856431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1 Jahr kostendeckende Einspeisevergütung

Erste Praxiserfahrungen

Seit dem 1. Januar 2009 greift der Prozess der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) als neues Förderinstrument für erneuerbare Energien in der Schweiz. Wegen der enorm grossen Nachfrage hat das Bundesamt für Energie (BFE) die generelle Förderung rund 1 Monat nach der Einführung stoppen müssen. Im April 2009 startete das Förderprogramm für Fotovoltaikanlagen im Rahmen des 2. Konjunkturpakets des Bundes für das Jahr 2009. Von diesem Programm profitieren Fotovoltaikanlagen, die im Jahr 2008 für die KEV angemeldet und auf die Warteliste gesetzt wurden.

Anmeldungen zur kostendeckenden Einspeisevergütung konnten zwar bereits seit dem 1. Mai 2008 eingereicht werden. Das Interesse war derart gross, dass der Grossteil der angemeldeten Fotovoltaikprojekte bereits wenige Tage nach Anmeldebeginn

Hans-Heiri Frei

auf eine Warteliste gesetzt werden musste. Seit dem 1. Februar 2009 müssen nun auch Anträge für Projekte von Biomasse, Wasserkraft und Wind auf diese Warteliste gesetzt werden.

Wann kann die Warteliste abgebaut werden?

Alle Projekte auf der Warteliste verbleiben so lange dort, bis ein Platz frei wird oder die Fördersumme der KEV erhöht wird, was jedoch eine entsprechende Gesetzesanpassung voraussetzt.

Anlagen, welche einen positiven Bescheid erhalten haben, müssen innert der in der Energieverordnung (EnV) festgelegten Fristen eine Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung einreichen. Kann eine der Fristen nicht eingehalten werden, erlischt die Förderwürdigkeit, und realisierungsbereite oder bereits realisierte Projekte können nachrücken. Die ersten Fristen werden 2010 ablaufen.

Die KEV wird durch den Zuschlag auf die Stromkosten finanziert (aktuell bei 0,45 Rp./kWh), welcher beim Konsumenten durch das Energiegesetz limitiert maxi-

mal 0,6 Rp./kWh betragen darf. Eine Erhöhung der Fördermittel der KEV kommt somit nur infrage, wenn das Energiegesetz angepasst wird.

Zurzeit diskutiert das Parlament, ob die Beschränkung des Zuschlags angehoben werden soll.

Wann werden die Vergütungen der KEV ausbezahlt?

Die KEV wird gemäss den im Swissgrid-Herkunftsnachweissystem erfassten Produktionsdaten quartalsweise ausbezahlt. Die Vergütung von Anlagen mit Lastgang-

messung erfolgt wegen der kürzeren Erfassungsfristen der Produktionsdaten schon im Quartal nach der Produktionsperiode, währenddem die Vergütung von Anlagen ohne Lastgangmessung im zweiten Quartal nach der Produktionsperiode erfolgt.

Für eine fristgerechte Auszahlung der KEV ist in jedem Fall auch eine fristgerechte Lieferung der Produktionsdaten durch die Verteilnetzbetreiber an Swissgrid erforderlich! Die Fristen laufen bei den lastgang-gemessenen Anlagen bis Ende des Monats nach dem Produktionsquartal, bei den Anlagen ohne Lastgangmessung bis Ende des Folgequartals nach dem Produktionsquartal.

Neu ab 1. Januar 2010: Wechsel von Brutto- zu Nettomessung

Nach der derzeitigen Regelung in der EnV werden Biomasseanlagen auf Basis der Bruttomessung vergütet (ohne Eigenverbrauch der Anlage). Das BFE wird die Anhänge der EnV auf den 1. Januar 2010 so überarbeiten, dass Biomasseanlagen nach dem Prinzip der Nettomessung gemessen werden müssen. Der Stromeigenverbrauch der Energieerzeugungsanlage (beispielsweise für Pumpen, Rührwerke, Gebläse etc.) wird damit in Abzug gebracht. Weiterführende Informationen dazu finden

Produktion	Erfassung der Produktionsmenge durch VNB in HKN-DB	Vergütung bis
1. Quartal	Bis spätestens Ende April	Ende Juni ¹⁾
2. Quartal	Bis spätestens Ende Juli	Ende September
3. Quartal	Bis spätestens Ende Oktober	Ende Dezember
4. Quartal	Bis spätestens Ende Januar	Ende März

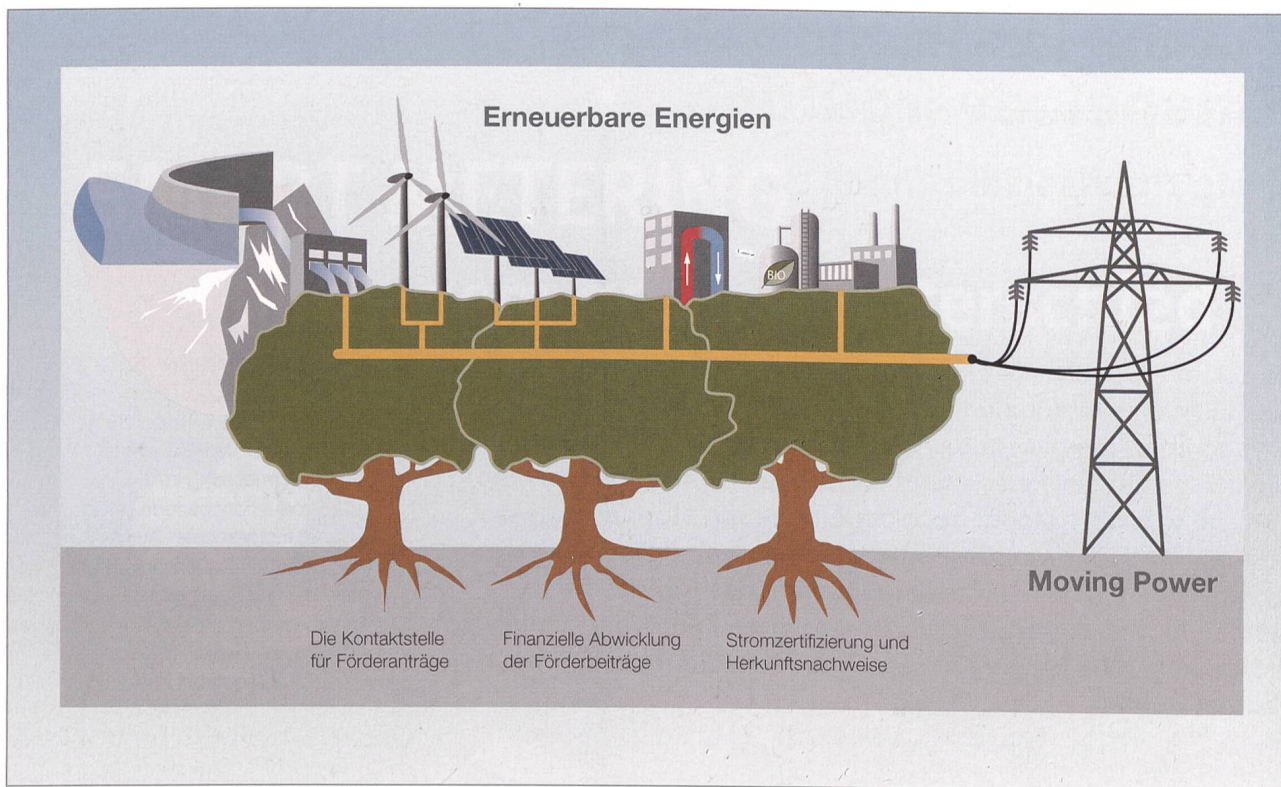
¹⁾ Aufgrund der Startphase erfolgte die erste Auszahlung Anfang Juli 2009, nun im Rhythmus wie in der Tabelle beschrieben.

Tabelle I Vergütung für Anlagen mit Lastgangmessung.

Produktion	Erfassung der Produktionsmenge durch VNB in HKN-DB	Vergütung bis
1. Quartal	Anfang April bis Ende Juni	Ende August ¹⁾
2. Quartal	Anfang Juli bis Ende September	Ende November
3. Quartal	Anfang Oktober bis Ende Dezember	Ende Februar
4. Quartal	Anfang Januar bis Ende März	Ende Mai

¹⁾ Aufgrund der Startphase erfolgte die erste Auszahlung Anfang September 2009, danach im Rhythmus wie in der Tabelle beschrieben.

Tabelle II Vergütung für Anlagen ohne Lastgangmessung.



Erneuerbare Energien bei Swissgrid.

fachbeiträge

sich in der «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Art. 7a EnG, Biomasse Anhang 1.5 EnV, Version 1.2».

Stabilisierungsprogramm 2009 für Fotovoltaikanlagen

Mit der Freigabe des 2. Konjunkturpakets des Bundes für das Jahr 2009 durch das Parlament wurden 20 Mio. CHF für die Förderung von Fotovoltaikanlagen gesprochen. Teilnahmeberechtigt für dieses Förderprogramm waren alle Anlagen, welche bis Ende 2008 auf der Warteliste der KEV registriert und noch nicht gebaut waren. Die Anlagen werden beim Stabilisierungsprogramm, im Gegensatz zur KEV, mit einer Investitionshilfe gefördert (abhängig von der installierten Leistung). Dieser einmalige För-

derbetrag ist jedoch bei einem Betrag entsprechend 10 kWp Leistung limitiert.

Swissgrid hat die teilnahmeberechtigten Antragsteller am 7. April 2009 angeschrieben und ihnen die Anmeldeunterlagen für das Stabilisierungsprogramm zugestellt. Am 16. April 2009 wurde der Kostendeckel von 20 Mio. CHF erreicht. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms können nun 974 Fotovoltaikanlagen gefördert werden. Alle Antragsteller wurden bereits mit einer positiven oder negativen Verfügung über ihren Anmeldestatus informiert.

Teilnahmebedingungen zum Stabilisierungsprogramm 2009

Die Bedingungen für die Teilnahme am Stabilisierungsprogramm für Fotovoltaikanlagen waren die folgenden:

- Mit dem Bau der Anlage durfte erst nach dem Erhalt der positiven Verfügung des Stabilisierungsprogramms begonnen werden. Der Gesetzgeber wollte mit den Förderbeiträgen Investitionen auslösen (und nicht bereits getätigte Investitionen unterstützen).

- Die von diesen Anlagen produzierte Energie darf während der ersten 3 Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage nicht als «Grünstrom» vergütet werden. Der ökologische Mehrwert der Produktion steht dem Bund zu.

- Die Anlage ist bis zum 30. Juni 2010 in Betrieb zu nehmen.

- Swissgrid sind die erforderlichen Unterlagen (Inbetriebnahmemeldung, beglaubigte Anlagendaten, Abnahmeprotokoll, Abrechnung) bis zum 30. Juni 2010 zuzustellen.

Sofern die oben stehenden Bedingungen erfüllt werden, erhält der Antragsteller eine Investitionshilfe in der Höhe von 2500 bis 3500 CHF/kWp (abhängig von der Anlagenkategorie) ausbezahlt, jedoch limitiert auf einen Beitrag für maximal 10 kWp.

Aufgaben der EVUs beim Stabilisierungsprogramm 2009

Alle Fotovoltaikanlagen, die in den Genuss des Stabilisierungsprogramms kommen, müssen in der gleichen Art wie KEV-Anlagen ans Netz angeschlossen und ge-

Résumé

Une année de rétribution à prix coûtant du courant injecté

Premier bilan concernant les procédures. Depuis le 1^{er} janvier 2009, la procédure de rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC) fait partie intégrante des instruments d'encouragement des énergies renouvelables en Suisse. Suite à l'énorme demande, l'Office fédéral de l'énergie (OFEN) a décidé l'interruption de la prise de décisions concernant les demandes déposées dans le cadre de la RPC, et ce un mois à peine après son introduction. En avril 2009, le programme d'encouragement pour les installations photovoltaïques a débuté dans le cadre du 2^e plan de relance de la Confédération pour l'année 2009. Profitent de ce programme les installations photovoltaïques pour lesquelles une demande RPC avait été soumise en 2008 et qui avaient été mises sur liste d'attente.

messen werden (Einbau eines separaten Zählers für die Produktion der Anlage). Der lokale Energieversorger ist jedoch – im Gegensatz zur KEV – zusätzlich für die Vergütung der Anlage verantwortlich. Das heisst, die produzierte Energie kann nur als «Graustrom»¹⁾ vergütet werden, mindestens während der 3-jährigen Sperrfrist der Vermarktung des Grünstroms. Nach Ablauf dieser 3-jährigen Sperrfrist kann der Produzent zusätzlich den Anspruch auf die Vergütung des ökologischen Mehrwerts seiner Produktion geltend machen.

Ob diese Anlagen von der KEV profitieren werden, ist derzeit offen. Die Anlagen

behalten jedoch den Platz auf der Warteliste und könnten, wenn zusätzliche Fördermittel geschaffen würden, ohne Einschränkungen (auch schon während der 3-jährigen Sperrfrist) durch die KEV gefördert werden.

Links

Weitere Informationen zu den erneuerbaren Energien bei Swissgrid: www.swissgrid.ch/power_market/renewable_energies/

Angaben zum Autor

Hans-Heiri Frei schloss 1995 sein Studium der Elektrotechnik an der ETH Zürich ab. Es folgten 10 Jahre in der Produktentwicklung bei der Siemens

Schweiz AG. 2004 schloss Hans-Heiri Frei ein Nachdiplom als Wirtschaftsingenieur ab. Seit 2006 arbeitet er bei Swissgrid im Bereich Erneuerbare Energien und Dienstleistungen. Dort war er Projektleiter für die Einführung und Akkreditierung des Schweizer Herkunftsnachweissystems und Projektleiter für die Umsetzung des revidierten Energiegesetzes und ist jetzt Senior Service Manager für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV).
Swissgrid AG, 5070 Frick
hans-heiri.frei@swissgrid.ch

¹⁾ Es bestehen derzeit noch keine Richtlinien, was ein Elektrizitätswerk für den abgenommenen Strom bezahlen muss – diese Bedingungen müssen zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Produzenten vereinbart werden. Eine Empfehlung ist bei der «Kommission für die Anschlussbedingungen erneuerbarer Energien» in Arbeit.

Anzeige

swissbau
Basel 12-16|01|2010

Ich gehe hin, weil ich
Zukunft nichts verbauen
will.

www.swissbau.ch

articles spécialisés

Und wie können wir Ihre Energieeffizienz weiter steigern?

Unsere Produkte und Lösungen für die **Energietechnik der Zukunft** leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung unserer Umwelt. Für ABB ist es ein erklärtes Ziel, bewährte Produkte und Systeme laufend weiter zu entwickeln und die Energieeffizienz stetig zu verbessern. Mit innovativen Technologien hilft ABB ihren Kunden die Produktivität zu steigern und dabei Kosten sowie Umweltbelastungen zu reduzieren. Setzen auch Sie uns unter Strom! www.abb.ch



ABB Schweiz AG
Brown Boveri Strasse 6
CH-5400 Baden
Tel. +41 58 585 00 00
www.abb.ch

Power and productivity
for a better world™

